



Marktgemeinde
Sankt Veit in der Südsteiermark
Bezirk Leibnitz - Steiermark

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 / Referat für Bau- u. Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. (FH) Angelika Pausch
Tel.: 03453/2629-46
Fax: 03453/2629-20
Mail: pausch@st-veit-suedsteiermark.gv.at

GZ: A-2023-1020-00415 zu do. GZ:: ABT13-933/2023-8

St. Veit in der Südsteiermark, am 07.12.2023

Betreff: Legistik Land, Steiermärkische Geruchsmissionsverordnung; Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Steiermärkische Geruchsmissionsverordnung 2023); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark nimmt zum ggst. Verordnungsentwurf unter Einbindung Ihrer Sachverständigen DI Stefan Battyán (Raumordnung), DI Reinhold Heidinger (Baurecht) und Dr. Karl Putz (Geruchsemissionen) wie folgt Stellung:

I. Zum Verordnungsentwurf

Zu § 2 (7) Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen i.V.m. § 6 (1) Ausweisung der Geruchszonen

§ 2 (7) Tierhaltungsbetriebe außerhalb des Gemeindegebietes, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben, sind zu berücksichtigen.

§ 6 (1) Für die Ausweisung der Geruchszonen ist ein Shape-File mit den in Anlage 2 festgelegten Parametern zu erstellen, wobei Gemeindegrenzen nicht zu berücksichtigen sind.

1. Aus § 2 (7) resultiert das Erfordernis, dass ein Ermittlungsverfahren über die Gemeindegrenze hinweg durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat als zuständige Raumordnungsbehörde sachlich in einen Bereich eingreift bzw. eingreifen muss, welcher nicht in dessen Zuständigkeitsbereich fällt. In der Praxis bedeutet dies, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Gemeinden erforderlich ist bzw. jedenfalls vorausgesetzt wird. Je nach zeitlicher Reihenfolge der unterschiedlichen Ermittlungsverfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes wird es oftmals notwendig sein, dass die Gemeinde A an der Gemeindegrenze die Geruchszonen der Gemeinde B ermitteln und folglich planlich darstellen muss, um der ggst. Verordnung überhaupt entsprechen zu können.
2. Mangels konkreter Erfahrungen zu Geruchszonen ist beim Ermittlungsverfahren auch unklar, welcher Pufferraum für die gemeindeübergreifende Ermittlung maßgebend ist. Bei größeren

Tierhaltungsbetrieben mit Hühnerhaltung kann dies bis zu einem Kilometer betragen, was zu einem besonders hohen und nicht vorhersehbaren Aufwand und entsprechend nicht prognostizierbaren Kosten führen kann. Bei gemeindeübergreifenden Dorfgebieten ist die Ermittlung einer gemeinsamen Geruchszone erforderlich. Dieser Fall wird vor allem bei gemeindeübergreifenden Baugebieten und Regionen mit typischerweise großen Tierhaltungsbetrieben sehr häufig auftreten.

3. Auch dieser Aspekt führt dazu, dass Geruchsemissionen vergleichbar mit Hochwasserabflussuntersuchungen sind und daher richtigerweise und von technischen Amtssachverständigen des Landes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und nicht von Gemeinden alleine ermittelt werden.
4. Es wird jedenfalls gebeten, folgende Bestimmung ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen:
Bei möglichen gemeindeübergreifenden Geruchszonen haben sich die betreffenden Nachbargemeinden gegenseitig die Geruchszonen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Die Ermittlung der Geruchszone hat hierbei jedenfalls durch die Standortgemeinde des jeweiligen Stallgebäudes zu erfolgen.

Zu § 4 - Nicht zu berücksichtigende Geruchsemissionen

Geruchsemissionen aus Tierhaltungsbetrieben, die ausschließlich der Selbstversorgung dienen, bleiben bei der Geruchsbeurteilung unberücksichtigt.

5. Unklar ist, ab welcher Tierzahl und -art davon auszugehen ist, dass eine „Selbstversorgung“ vorliegt. Dies ist vor allem bei der Erstbeurteilung des betreffenden Stalls im Zusammenhang mit der Geruchszone von Bedeutung. Das Einführen von konkreten Schwellenwerten ist dringend erforderlich, da die je nach Interpretation des Begriffs die zu versorgende Zahl an Personen beträchtlich variieren kann. Aus Sicht der ensowa gmbh sollte die Anzahl der Tiere für „Selbstversorgung“ unabhängig von der Haushaltsgröße mind. 2 Stück betragen (aus tiersozialen Gründen mehr als 1 Stück!) – Siehe Auszug aus Tierschutzgesetz nachstehend.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Aus der Tierhaltungsverordnung: (steht bei allen Tierarten so ähnlich oder etwas abgewandelt)

.....Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine – bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

Nachstehende Tierzahlen spielen bei der Berechnung von Geruchsemissionen in Bezug auf die zu ermittelten Geruchsfrachten laut Angaben der ensowa gmbh eine untergeordnete Rolle:

Schweine 2 Stück bis 110 kg Lebendgewicht; Rinder: 2 GVE; Schafe und Ziegen (5 Stück); Hühner: 20 Stück

Bei allen Tierarten ist auf eine Abdeckung und /oder Einhausung der Miststätte zu achten.

Pferde sollten betreffend Fixierung der Tierzahl separat betrachtet werden, da Pferde für die Selbstversorgung keine Rolle spielen. Auch hier könnte man 2 erwachsene Pferde halten können.

Es wird gebeten, die Verordnung im Sinne dieser Empfehlungen zu konkretisieren und zu standardisieren, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

6. Ob für die Gebäudeteile, in denen eine Tierhaltung zur Selbstversorgung stattfinden soll, auch diese Nutzung (evt. mit zu bewilligender Nutzungsänderung) zugeordnet werden muss, wäre festzulegen.
7. Klarzustellen ist, ob in Verbindung mit § 29a (7) BauG 1995 auch für Leerstände das Recht (weiterhin) besteht, jedenfalls Tiere für die Selbstversorgung zu halten, auch wenn § 29a (7) ausdrücklich einen Konsensverlust regelt. Ob für die Räume, in denen eine Tierhaltung zur Selbstversorgung stattfinden soll, auch diese Nutzung (evt. mit zu bewilligender Nutzungsänderung) zugeordnet bekommen muss, wäre festzulegen. Ob für die Gebäudeteile, in denen eine Tierhaltung zur Selbstversorgung stattfinden soll, auch diese Nutzung (evt. mit zu bewilligender Nutzungsänderung) zugeordnet werden muss, wäre festzulegen.
8. Zukünftig drängt sich die Frage auf, ob Stallgebäude, die der Selbstversorgung dienen, künftig als Neubau jedenfalls – zB auch in anderen Baulandkategorien - zulässig sind, da sie ja nicht in die Geruchszone aufzunehmen sind.
9. Ab welcher Kumulation von Selbstversorger-Stallgebäuden ist abweichend von der Verordnung eine Geruchszone zu erheben bzw. maßgebend. Dies könnte vor allem in Dörfern mit Kleinstallungen in verdichteter Anordnung maßgebend sein bzw. im Konfliktfall maßgebend werden.
10. Muss für die in die Geruchszonen einzubeziehenden Betriebe bzw. deren Emissionsrechte auch eine Fertigstellungsmeldung oder Benützungsbewilligung vorliegen?
11. Wie und mit welchen Ermittlungsverfahren können gemäß §29a (7) stillgelegte Betriebe rechtssicher aus der Berechnung der Geruchszonen ausgeschlossen werden?
12. Wie kann bei sonst stillgelegten Betrieben die Benützung von Güllelagern in die Berechnung einbezogen werden, oder ist auch für diese dann der Konsens untergegangen? (Gülleverträge mit anderen Betreibern)

Zu § 7 Methodik zur Ermittlung der Geruchsimmissionen in Baubewilligungsverfahren sowie Festlegung des ortsüblichen Ausmaßes von Geruchsbelästigungen

(3) Als ortsüblich ist zumindest jener Geruch anzusehen, der von rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieben ausgeht. Darüber hinaus gelten Belästigungen durch Geruch aus Tierhaltungsbetrieben jedenfalls auch dann als ortsüblich, wenn in diesen Gebieten Tierhaltungsbetriebe tatsächlich vorhanden oder zumindest typischerweise vorzufinden sind und die Häufigkeit der auftretenden Jahresgeruchsstunden das Ausmaß gemäß § 95 Abs. 3a des Steiermärkischen Baugesetzes nicht überschreitet.

13. Die Formulierungen „in diesen Gebieten“ und „oder zumindest typischerweise vorzufinden sind“ wirft im Zusammenhang mit Ortsüblichkeit die Frage auf, ob hiermit alle Dorfgebiete und die Freilandbereiche des gesamten Bundeslandes oder das dem jeweiligen Bauverfahren konkret zugrunde liegende Dorfgebiet oder Freiland gemeint ist. Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten.

II. Zu den Erläuterungen

Zu den Zielen gemäß Vorblatt

Ziel(e)

- Minimierung der Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen;
- Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse bestehender Tierhaltungsbetriebe durch eine vorausschauende Raumplanung

14. Es ist unklar, ob und wie die Bestimmungen des ROG, BauG und der ggst. Verordnung tatsächlich Konflikte minimieren. Die Konfliktpotenziale sind bereits im Bestand gegeben, die Entwicklungsbedürfnisse der Landwirte werden sich weiterhin auf Bereiche konzentrieren, welche u.a. im Nahebereich von Wohngebäuden liegen. **Die ggst. gesetzlichen Bestimmungen verursachen zwar einen hohen Aufwand für Gemeinden, leisten jedoch keinen Beitrag für eine tatsächliche Konfliktminimierung.** Überdies bietet das Thema gerade durch dessen Verrechtlichung die Basis für Rechtsstreitigkeiten und zusätzliches Konfliktpotenzial, welches von den Gemeinden abzuhandeln sein wird.

Zu finanziellen Auswirkungen auf (...) andere öffentliche Haushalte

15. Die in den Erläuterungen dargelegten Kosten und Mehrkosten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen sind idealisiert und gehen grundsätzlich von einem absolut problemlosen Ermittlungsverfahren aus. Tatsächlich ist der Ermittlungsaufwand wesentlich komplexer, umfangreicher und mangels eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen auch mit Rechtsunsicherheit behaftet. Ein wesentlicher Zusatzaufwand ist hierbei die Berücksichtigung von baurechtlichen Sondersituationen, wie z.B. die Frage der Leerstandserhebung gemäß § 29a (7) Baugesetz 1995, die Frage des baurechtlichen Konsenses bei allen Gebäudebestandteilen bis hin zur Austrittsgeschwindigkeit von Lüftungsanlagen. Die in den Erläuterungen angeführten Angaben sind somit nicht nachvollziehbar. **Den Gemeinden entstehen voraussichtlich deutlich höhere Kosten,** auch wenn bestimmte Grundlagen vom Land Steiermark bereitgestellt werden.

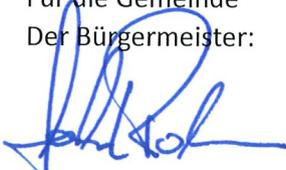
16. Gänzlich unerwähnt bleibt hierbei auch, dass neben der Erhebung der Geruchszonen auch Planungskosten für die Änderung des ÖEK und Flächenwidmungsplans – in vielen Gemeinden

aufgrund der Übergangsbestimmungen außerhalb (!) einer Revision – anfallen und die Planungskosten daher deutlich höher ausfallen werden. **Ebenso unerwähnt bleibt auch der erhöhte Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in den Bauämtern der Gemeinden zufolge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen.**

17. Hinsichtlich der durch die ROG-Novelle und die ggst. Verordnung entstehenden finanziellen Auswirkungen wird vorgeschlagen, **dass zumindest 50 Prozent** der Kosten für die Ermittlung der Geruchszonen aus Landesmitteln finanziert werden.

Es wird um Berücksichtigung unserer Anliegen gebeten.

Für die Gemeinde
Der Bürgermeister:



(Gerhard Rohrer)

